

# **Bürgeraktion für bedrohte Bochumer Kirchenbauten**

**Satzung vom 14.09.2005**

## **Präambel**

Die Kirchenbauten aller Konfessionen waren immer mehr als nur Orte und Zeichen des Glaubens und der Verkündigung. Sie stiften auch Identität im städtischen und ländlichen Raum und geben dort Orientierung. Sie waren und sind wichtige Dokumente der wechselvollen Geschichte sakraler Baukultur.

Auch die Kirchenbauten in Bochum sind ein Spiegelbild gesellschaftlicher und architektonischer Entwicklungen. Sie prägen in vielfältiger Weise das Erscheinungsbild der Stadt und bestätigen überzeugend, dass Kirchengebäude Ausdruck des Glaubens und der Baukultur sind.

Die rückläufigen Steuereinnahmen und die schwindende Zahl der Gottesdienstbesucher führen mittlerweile bei den körperschaftlich organisierten Kirchen zu schwerwiegenden strukturellen Einschnitten. Dabei werden zunehmend Kirchenbauten in ihrer Funktion als Sakralräume geschlossen und sind damit nur zu leicht vom Abriss bedroht.

Dieser Entwicklung gilt es entgegenzuwirken. Der Abriss eines Kirchengebäudes ist nicht nur eine innerkirchliche Maßnahme, sondern meist auch ein erheblicher Eingriff in eine teilweise über Jahrhunderte gewachsene städtebauliche Struktur und Kultur.

Deshalb will die „Bürgeraktion für bedrohte Bochumer Kirchenbauten“ dazu beitragen, dass die über den innerkirchlichen Bereich weit hinausragende Bedeutung von Kirchengebäuden in Bochum stärker in das allgemeine Bewusstsein gerückt wird. Sie strebt an, dass die Entscheidung über das weitere Schicksal hiesiger Kirchenbauten, die unausweichlich nicht mehr für Kultzwecke genutzt werden sollen, das Ergebnis einer Wertung wird, an der alle betroffenen Kreise beteiligt sind und bei der alle stadtsociologischen Gesichtspunkte und alle Möglichkeiten zum Erhalt dieser Gebäude gemeinsam umfassend beurteilt werden.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgeraktion für bedrohte Bochumer Kirchenbauten“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab der Eintragung wird dem Namen der Zusatz „e.V.“ beigefügt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Erhalts und der Pflege von Kirchenbauten in Bochum, die nicht mehr für Kultzwecke genutzt werden sollen, jedoch für das Stadtbild

und/oder die Stadtgeschichte von besonderer Bedeutung sind. Der Zweck des Satzes 1 erstreckt sich unter den dort genannten Voraussetzungen auch auf die zu den Kirchengebäuden gehörenden Profanbauten. Für Satz 1 ist nicht entscheidend, dass die Gebäude der Sätze 1 und 2 unter Denkmalschutz stehen.

- (2) Der Zweck wird von dem Verein verwirklicht insbesondere durch
  - a) Förderung fachlicher Gutachten sowie der Erstellung, des Drucks und der Herausgabe von Veröffentlichungen über die Objekte des Vereinszwecks (Abs. 1),
  - b) Information und Beratung der kirchlichen, der staatlichen, der kommunalen und sonstiger Stellen sowie der Öffentlichkeit in Zusammenhang mit dem Vereinszweck,
  - c) Information der Mitglieder und sonstigen Förderer des Vereins,
  - d) Entwicklung und Förderung neuer vertretbarer Nutzungskonzepte für die Objekte des Vereinszwecks,
  - e) Einwerben von Geld- und Sachzuwendungen sowie von Dienst- und Personalleistungen für den Vereinszweck und/oder seine Verwirklichung,
  - f) Gewährung von Zuschüssen und zinsgünstigen Darlehen an Eigentümer der Objekte des Vereinszwecks zur Verwendung für Vorhaben im Sinne des Abs. 1, soweit die Eigentümer die Voraussetzungen von § 58 Nr. 1 und/oder 2 der Abgabenordnung erfüllen.
- (3) Ein Anspruch auf Förderung gem. Abs. 2 besteht nicht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten erbrachte Leistungen weder bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein noch im Falle der Auflösung des Vereins zurück und haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person und jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden, wenn sie bereit ist, den Zweck des Vereins nachhaltig zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein kann in jeder Form beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Der Vorstand teilt seine Entscheidung der/dem Antragsteller(in) schriftlich mit. Er braucht ablehnende Entscheidungen nicht zu begründen.

- (3) Personen, die sich um den Zweck des Vereins und seine Verwirklichung besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Jede Art von Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftliche an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung des Mitgliedes, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig ist,
  - b) nicht vom Vorstand bewilligte Nichtzahlung von zwei jährlichen Mindestmitgliedsbeiträgen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung,
  - c) Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes,
  - d) Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (5) Über den Ausschluss bzw. die Aberkennung entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss bzw. die Aberkennung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstoßen hat oder ein ehrenrühriges Verhalten zeigt. Vor dem Ausschluss bzw. der Aberkennung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den ihm schriftlich mitgeteilten, für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Aberkennung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied binnen eines Monats nach deren Erhalt beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kräfte den Zweck des Vereins unterstützen, seine Arbeit überzeugend in der Öffentlichkeit vertreten, weitere Personen für die Mitgliedschaft und die Arbeit im Verein gewinnen und sich um zusätzliche Spenden für den Verein bemühen. Sie haben die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und in die Organe des Vereins wählbar. Für Satz 2 haben juristische Personen ihnen angehörende natürliche Personen zu benennen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb der ersten 3 Monate jeden Geschäftsjahres an den Verein zu zahlen.
- (4) Die Mitglieder sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, über die ihnen während ihrer Zugehörigkeit zum Verein bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben beim Ausscheiden aus dem Verein sämtliches in ihrem Besitz befindliches Vereinsvermögen zurückzugeben.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden (Abs. 4) schriftlich unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet. Unabhängig von Satz 1 hat die/der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn
  - a) es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b) mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) In die Tagesordnung sind als Einzelpunkte alle Vorschläge aufzunehmen, die dem Vorstand bis 2 Tage vor der Absendung der Einladung zugegangen sind. Die Tagesordnung kann in der Mitgliederversammlung erweitert werden, wenn 4/5 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen und es sich nicht um Angelegenheiten gemäß Abs. 3 Buchst. i) bis l) handelt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - a) die Beschlüsse über grundsätzliche Fragen der Arbeit des Vereins,
  - b) vorbehaltlich § 8 Abs. 3 Satz 4 die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (in getrennten Wahlgängen),
  - c) die Wahl der Rechnungsprüfer(innen),
  - d) die Entgegennahme der schriftlichen Jahresrechnung und des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - e) die Entgegennahme des schriftlichen Berichts der Rechnungsprüfer(innen),
  - f) die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer(innen),
  - g) die Festsetzung des jährlichen Mindest-Mitgliedsbeitrages,
  - h) die Entscheidung über die entgeltliche Anstellung von voll- oder teilzeitbeschäftigtem Personal für den Verein,
  - i) die Beschlüsse über Satzungsänderungen,
  - j) die Beschlüsse über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - k) die Beschlüsse über die Abberufung von nach Buchst. b) und c) Gewählten und den Ausschluss von Mitgliedern bzw. die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gem. § 4 Abs. 4 Satz 7,
  - l) der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (4) Vorsitzende(r) der Mitgliederversammlung ist die/der Vorsitzende des Vorstandes (§ 8 Abs. 1). Ihre/Seine Wahl erfolgt unter der Leitung einer/eines dafür gewählten Versammlungsleiterin/Versammlungsleiters.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf soll in jeder Einladung hingewiesen werden.

- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, in den Fällen von Abs. 3 Buchst. i) (einschl. der Änderung des Vereinszwecks) bis Buchst. l) mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (7) Die Mitgliederversammlung stimmt offen ab. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes und in jedem Fall von Abs. 3 Buchst. k) und l) wird geheim abgestimmt.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Ergebnisniederschrift erstellt, die von der/dem Vorsitzenden, der/dem evtl. weiteren Versammlungsleiter(in) und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand, Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister(in), der/dem Schriftführer(in) und einem weiteren Mitglied. Im Übrigen regelt der Vorstand die Aufgabenverteilung selbst.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern sind nur Vereinsmitglieder wählbar.
- (3) Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt jeweils 3 Jahre. Unmittelbare Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zweimal zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die einzelnen Vorstandsmitglieder bis zu ihrer Wiederwahl oder der Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine(n) Nachfolger(in) für den Rest der laufenden Wahlzeit.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die Geschäftsführung, zuständig, soweit nicht diese Satzung andere Regelungen enthält
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Zu ihnen muss die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende gehören. Im Innenverhältnis gilt für Satz 2, dass insoweit die/der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden den Verein vertreten darf.
- (6) Die/der Vorsitzende hat Vorstandssitzungen einzuberufen, so oft es die Aufgaben des Vorstandes oder die Interessen des Vereins erfordern oder wenn ein anderes Vorstandsmitglied dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung kann mündlich unter Angabe der Tagesordnung ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Abs. 5 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Der Vorstand entscheidet - vorbehaltlich § 28 Abs. 1 i.V.m. § 34 BGB - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. § 7 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.
- (7) Über jede Vorstandssitzung wird eine Ergebnisniederschrift erstellt, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind für den Verein ehrenamtlich tätig. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer sachlich gerechtfertigten Aufwendungen.

- (9) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. § 4 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (10) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einer Person übertragen, die ihm nicht angehört und die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Diese wird - ggf. nach Vorliegen eines Beschlusses nach § 7 Abs. 3 Buchst. h) - von dem Vorstand bestellt und abberufen. Diese(r) Geschäftsführer(in) kann mit schriftlicher Bevollmächtigung durch den Vorstand in dem in der Vollmacht festgelegten Umfang den Verein nach außen vertreten. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt sie/er mit beratender Stimme teil.
- (11) Unbeschadet Abs. 7 Satz trägt der Verein die Kosten der Geschäftsführung (Abs. 3 und 9) und der Geschäftsstelle.

## **§ 9 Einnahmen, Vermögen**

- (1) Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere
- a) die jährlichen Mitgliedsbeiträge,
  - b) Geldspenden,
  - c) sonstige Zuwendungen Dritter,
  - d) die Erträge des Vereinsvermögens.
- (2) Geldzuwendungen mit entsprechender ausdrücklicher Bestimmung oder von Todes wegen sowie alle Sachzuwendungen, die nicht für bestimmte Vorhaben gemacht werden, wachsen dem Vereinsvermögen zu.
- (3) Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins sind mündelsicher möglichst wirtschaftlich zu verwalten.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

- (1) Aus den nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern des Vereins werden auf die Dauer von jeweils 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer(innen) gewählt. § 8 Abs. 3 Sätze 2 bis 4, Abs. 8 und 9 gilt entsprechend.
- (2) Die Rechnungsprüfer(innen) haben jährlich die Jahresrechnung des Vorstandes sachlich und rechnerisch zu prüfen und über das Ergebnis der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen in das Vermögen der rechtsfähigen gemeinnützigen Kortum-Gesellschaft Bochum e.V., Bergstr. 68a, 44791 Bochum. Sollte zu diesem Zeitpunkt dieser Verein aufgelöst oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Bochum über. Im Fall von Satz 1 oder 2 ist das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden.

- (2) Liquidatoren i.S.v. § 48 Abs. 1 Satz 1 BGB sind die amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

**Hinweis:**

Um zu vermeiden, dass evtl. kurz nach der Gründungsversammlung eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden muss, die sich erneut mit der Satzung befassen muss, wird empfohlen, in der Gründungsversammlung nach der Beschlussfassung über die Satzung und nach der Wahl des Vorstandes vorsorglich noch folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der unter TOP ?? verabschiedeten Satzung zu beschließen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig abhängig macht, sofern diese Änderungen und Ergänzungen sich nicht auf die Vorschriften über den Zweck des Vereins, über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten oder über den Anfall des Vereinsvermögens im Falle von § 11 der Satzung beziehen.*